

Satzung

des Verkehrsvereins Hövelhof e.V.



Inhalt der Satzung:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mittel
- § 4 Ordentliche Mitglieder
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Geschäftsjahr
- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Aufgaben und Verfahren der Mitgliederversammlung
- § 13 Vorsitzender und Stellvertreter
- § 14 Geschäftsführer
- § 15 Vorstand
- § 16 Beirat
- § 17 Kassierertätigkeit
- § 18 Rechnungsprüfer
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Hövelhof e.V.“ und hat seinen Sitz in Hövelhof.
2. Der Verein wurde am 01.11.1975 gegründet und am 08.01.1976 unter der Nr. 0138 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Delbrück eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verkehrsverein Hövelhof e.V. ist die örtliche Tourismus-Organisation für die Sennegemeinde Hövelhof.
2. Eine enge Kooperation mit der Sennegemeinde Hövelhof und Vereinen, die teilweise ähnliche Aufgaben erfüllen, sieht der Verein als selbstverständlich an. Das gleiche gilt für eine gute Zusammenarbeit mit benachbarten Vereinen, Verbänden und Organisationen der Tourismus-Arbeit.
3. Er will durch seine Tätigkeiten insbesondere zur Förderung des Ortsimages und des Tourismus beitragen.
4. Die Erfüllung seiner Aufgaben soll in Abstimmung mit in diesen Bereichen tätigen Gruppen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen z. B. erreicht werden durch:
 - a) Image-Werbung für die Gemeinde als attraktives Handels- und Gewerbezentrum
 - b) Tourismus-Werbung
 - c) Durchführung der örtlichen Feste wie z. B. Hövelmarkt, Nikolausmarkt, Maibaum- und Radelfest
 - d) Herausgabe des Ortsjournals Hövelhofer Rundschau

§ 3

Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sennegemeinde Hövelhof zur Verwendung für Zwecke der im § 2 genannten Art.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden (Einzelpersonen, Vereinigungen, Körperschaften, Firmen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke wollen und keine parteipolitischen Zielsetzungen verfolgen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 5

Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können solche natürlichen Personen durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Eintritt in den Verein verpflichtet die ordentlichen Mitglieder zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in der festgelegten Höhe.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. Februar eines Geschäftsjahres fällig.

3. Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen auf freiwilliger Basis an den Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins Verwendung finden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.

2. Der Austritt setzt eine schriftliche Kündigung an den Vorstand voraus, und zwar mit einer Vierteljahresfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes findet auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung statt.

Ausgeschlossen werden kann beispielsweise, wer

- a) die Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere, wer ohne Rücksicht auf die Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt,
 - b) den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nach sechs Monaten nicht zahlt. In diesem Fall kann der Ausschluss durch den Vorstand erfolgen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.
 5. Die Einbeziehung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorsitzende sowie der Stellvertreter
- c) der Geschäftsführer
- d) der Vorstand
- e) der Beirat

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für nötig hält bzw. das Interesse des Vereins eine Einberufung erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beantragt.

3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Die Einladungen dazu sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Zusätzlich sollen Mitgliederversammlungen auch frühzeitig durch eine entsprechende Pressemitteilung öffentlich bekanntgegeben werden, ohne dass dies für eine ordnungsgemäße Einberufung maßgeblich ist.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 12

Aufgaben und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Entgegennahme und Aussprache über den Jahresbericht
 - b) Entgegennahme, Prüfung und Aussprache über die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastungserteilung
 - d) Durchführung von Wahlen
 - e) Beschlüsse über Anträge und Vorschläge
 - f) Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlüsse zu Satzungsänderungen
 - h) Beschlüsse zur Ausschließung von Mitgliedern
 - i) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins
2. Anträge und Vorschläge aus den Kreisen der Mitglieder sowie des Beirates müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor der angesetzten Mitgliederversammlung schriftlich mit entsprechender Begründung eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Auf § 13 Ziffer 2 wird verwiesen. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Über die Verhandlung in der Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der durchgeführten Wahlen, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Vereins werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
2. Im Falle seiner Verhinderung werden die dem Vorsitzenden obliegenden Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

§ 14

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
2. Für den Fall einer zeitweisen Verhinderung des Geschäftsführers kann der Vorsitzende ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der vertretungsweisen Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsführers für einen zeitlich konkret befristeten Zeitraum beauftragen.
3. Sofern die Aufgaben des Geschäftsführers von einem hauptamtlichen Bediensteten der Gemeindeverwaltung Hövelhof wahrgenommen werden sollen, kann die Wahl gemäß Ziffer 1 nur bei Vorliegen einer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Dienstvorgesetzten erfolgen.
4. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins und ist zuständig für die verwaltungs- und büromäßige Erledigung der dem Verein satzungsgemäß obliegenden Aufgaben.

Insbesondere unterstützt er dabei den Vorstand und den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sowie die des Vorstandes und des Beirates vor und vertritt im Verhinderungsfall auch den Schriftführer.

5. Bei Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsführers durch einen hauptamtlichen Bediensteten der Gemeindeverwaltung Hövelhof stellt die Gemeinde Hövelhof dem Verein geeignete Räumlichkeiten einschließlich der notwendigen sächlichen Ausstattung zur Unterbringung der Geschäftsstelle zur Verfügung.

§ 15

Vorstand

1. Folgende stimmberechtigte Mitglieder bilden den Vorstand:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertr. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schriftführer
 - e) Kassierer
 - f) Vertreter der Sennegemeinde Hövelhof, der vom Bürgermeister der Sennegemeinde Hövelhof benannt wird.

Die Vorstandsmitglieder gemäß a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

2. a) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer bilden den Vertretungsvorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird nach außen durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Kassierer.
 - b) Im Innenverhältnis erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, die Vertretung durch den Kassierer nur bei Verhinderung des Geschäftsführers.
 - c) Die Mitglieder des Vorstandes leiten die Vereinsgeschäfte sowie die in diesem Rahmen zu führenden Verhandlungen.
3. Sitzungen, Besprechungen u. ä. des Vorstandes finden bei Bedarf statt.
 4. Dazu kann schriftlich, mündlich oder telefonisch kurzfristig eingeladen werden.
 5. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beratung über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit
 - Erarbeitung von Empfehlungen für die Mitgliederversammlung und den Beirat
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Vorbereitung der Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - Vorschläge von Mitgliedern des Beirats an die Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

§ 16

Beirat

1. Folgende Personen bilden den Beirat
 - a) der Vorstand
 - b) als gesetzter Beisitzer der Geschäftsführer der Touristikzentrale Paderborner Land e.V.
 - c) als gesetzte Beisitzer der Leiter des Werberings und der Leiter der Wanderabteilung
 - d) weitere Beisitzer, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, z. B. für die Bereiche Technik, Social Media und Fotografie.
2. Die Beiratsmitglieder nach § 16, Ziffer 1 d bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ein anderer Beirat ordnungsgemäß gewählt ist.

3. Mindestens 1x im Kalenderjahr finden Sitzungen des Beirates statt, darüber hinaus, wenn das Interesse des Vereins eine Sitzung erfordert bzw. wenn der Beirat es für nötig hält.
4. Zu den Sitzungen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch kurzfristig eingeladen werden.
5. Die Sitzungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden geleitet.
6. Dem Beirat obliegt die Beratung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 17

Kassierertätigkeit

1. Dem gewählten Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Erledigung aller anfallenden Kassengeschäfte und die Führung der Kassenunterlagen.
2. Dabei regelt der Vorstand die näheren Einzelheiten der Kassen- und Kontoführung sowie des Rechnungs- und Abrechnungswesens.

§ 18

Rechnungsprüfer

Zur Vorbereitung der Entlastungserteilung, insbesondere zur Prüfung der Geschäfts- und Kassenunterlagen, wählt die Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, denen seitens des Vorstandes alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind. Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 19

Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung in der Sitzung am 05.11.2018 beschlossene Satzung tritt am 05.11.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinssatzung vom 13.11.2017 einschließlich etwaiger Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

(Hubert Böddeker)

-Vorsitzender-

(Pascal Pöhler)

-Stv. Vorsitzender-

(Angelika Schäfer)

-Geschäftsführerin-

(Beate Przybilski)

-Kassiererin-